

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der**  
**Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt**  
**(Wasserabgabesatzung – WAS)**

Vom.....

Aufgrund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- Und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24 August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert worden ist,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende

Satzung:

**§ 1**  
**Änderungen**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 10. August 2009, zuletzt geändert am 21. August 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:  
„(2) Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für von der Wasserversorgungseinrichtung technisch getrennten Anlagen der öffentlichen Betriebswasserversorgung.“
- b) § 1 Abs. 2 wird § 1 Abs. 3;
- c) § 1 Abs. 3 wird § 1 Abs. 4.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) § 19 Abs. 1a wird gestrichen.
- b) in Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Formulierung ersetzt:  
„Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der INKB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der INKB vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

- c) Absatz 4 Satz 3 wird Absatz 4 Satz 2;
- d) Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 4 Satz 3.

3. Nach § 19 wird folgender § 19 a neu eingefügt:

„§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die INKB setzen nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreiben diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der INKB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der INKB vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschnldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (4) Auszug aus der Gemeindeordnung (GO):  
§ 24 Abs. 4 GO:  
<sup>1</sup>In Satzungen nach Abs. 1 Nr. 2 kann für Einrichtungen der Wasserversorgung bestimmt werden, dass die Gemeinde berechtigt ist, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. <sup>2</sup>In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. <sup>3</sup>Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden
  - 1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
  - 2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.<sup>4</sup>Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. <sup>5</sup>Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Gebührenschnldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. <sup>6</sup>Übt einer der Berechtigten das

Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. <sup>7</sup>Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.“.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2020 in Kraft

Ingolstadt, den

**Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**

Dr. Thomas Schwaiger  
Vorstand